

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

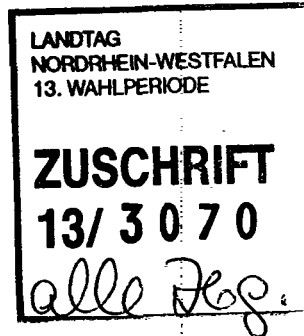
Bezirk NRW

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 -3683-0

<http://www.nrw.dgb.de>
e-mail: andreas.schmidt@dgb.de

Telefon-Durchwahl: 242/122

Telefax: 0211 / 3683-137
Handy: 0171 / 86 58 331



DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

Per Fax vorab: 884-3002

An den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtags NRW
z.H. Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Abteilung
Sozialpolitik/Öffentlicher Dienst
Andreas Schmidt

Unsere Zeichen
Schm/-

Datum
07.07.2003

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines „Gesetzes zur
Gleichstellung behinderter Menschen“ am 11.07.03**

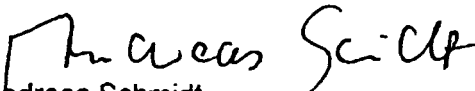
Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund anderer unaufschiebbarer Termine wird eine Teilnahme des DGB Bezirks NRW an der Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags leider nicht möglich sein. Wir bitten die Ausschussmitglieder zu informieren und unser Fernbleiben zu entschuldigen.

Der DGB Bezirk NRW hat bereits zu Jahresbeginn eine schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes abgegeben. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf weist gegenüber dem Referentenentwurf von Ende letzten Jahres einige Veränderungen auf, die wir Ihnen in beigefügter ergänzender Stellungnahme übermitteln. Die Abweichungen von der ursprünglichen DGB-Stellungnahme, die wir ebenfalls hinzugefügt haben, sind entsprechend kenntlich gemacht.

Wir bitten darum die Anmerkungen des DGB NRW in Ihre Diskussion einzubeziehen und wünschen eine aufschlussreiche Beratung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Schmidt

Anlage

SEB-Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800
Druck auf chlorfrei gebleichtem Material

Sie erreichen uns ab Hauptbahnhof Düsseldorf
Ausgang "Innenstadt" 5 Minuten Fußweg

Datenschutzrecht nach § 39 Abs. 1:
Name, Adresse und zur Bestellung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

DGB

Ergänzende Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Düsseldorf 01.07.03

Vorbemerkung:

Der DGB hat bereits zum Referentenentwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes mit Datum vom 29.01.03 schriftlich Stellung bezogen. Nach Vorlage des Gesetzentwurfs lassen wir Ihnen hiermit die überarbeitete Stellungnahme zukommen. Soweit einzelne Kommentierungen zum Referentenentwurf infolge seiner Überarbeitung nicht mehr zutreffen, ist dies kenntlich gemacht und ggf. mit aktualisierten Anmerkungen versehen. Die DGB Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Dezember 2002 ist zum besseren Verständnis nochmals als Anlage beigefügt. Im einzelnen trifft der DGB zum Gesetzentwurf folgende Feststellungen:

zu § 3 (Behinderung, Benachteiligung) und § 4 Barrierefreiheit:

- Die Definition von Behinderung, Benachteiligung und Barrierefreiheit schließt sich voll dem Wortlaut des Bundesgleichstellungsgesetzes an. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Beweislastumkehr (Abs. 3), die den Träger öffentlicher Gewalt ggf. verpflichtet den Nachweis zu führen, dass keine Benachteiligung vorliegt.

zu § 5 Zielvereinbarungen:

- ~~Kritisch anzumerken ist, dass der Gesetzentwurf hier hinter dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) zurückbleibt, in dem er das Recht auf Abschluss von Zielvereinbarungen auf die „Landesverbände behinderter Menschen“ begrenzt. Hier sollte eine Korrektur analog BGG Bund erfolgen.~~

Der DGB begrüßt ausdrücklich die gegenüber dem Referentenentwurf in Absatz 1 vorgenommene Neuregelung der zum Abschluss von Zielvereinbarungen berechtigten Verbände, die sich nunmehr an § 13 BGG orientiert. Begrüßt wird auch die in Absatz 5 neu vorgenommene Aufnahme eines Zielvereinbarungsregisters entsprechend BGG.

zu § 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage:

- Die Aufnahme der Verbandsklage in das Landesgleichstellungsgesetz wird begrüßt. Dies trifft auch für die Formulierung des § 6 Abs. 1 zu, die mit Verweis auf § 13 BGG Bund dem DGB bzw. den Gewerkschaften ein Verbandsklagerecht einräumt.

zu § 7 Barrierefreiheit In den Bereichen Bau und Verkehr:

- Positiv zu würdigen ist, dass der Gesetzgeber trotz der finanziellen Lage von Land und Kommunen, zumindest bei großen Um- und Erweiterungsbauten eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit ausspricht.

Der Wegfall der im Referentenentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelung zugunsten einer allgemeinen Verpflichtung barrierefreier Gestaltung wird dann begrüßt, wenn durch die „bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ (Absatz 1) keine Einschränkungen gegenüber „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ geltend gemacht werden.

Zu § 11 (neu) Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

Der DGB gibt einer adäquaten Regelung wie im Bundesgleichstellungsgesetz den Vorzug vor der Regelung im Landesgleichstellungsgesetz. Er bleibt bei seiner bereits zum Referentenentwurf getroffenen Feststellung und hält eine Personalisierung der Funktion eines/einer Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen für geboten. Die optionale Bestimmung eines Gremiums ist wenig geeignet, da ein Gremium eine (notwendige) Integrationsfigur nicht zu ersetzen vermag. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob ein Verbandsgremium in der Lage ist, die ihm zugeordneten Aufgaben (s. §12) flächendeckend wahrzunehmen. Im übrigen verweisen wir auf die DGB-Stellungnahme vom 29.01.03 (s.Anl.)

zu §12 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung und § 13 Aufgaben:

- Der Landesgesetzgeber lässt offen, ob er die Aufgabe die Belange der behinderten Menschen zu wahren, entweder dem Landesbehindertenrat e.V. oder einem Beauftragten (analog dem Bundesbeauftragten) übertragen wird. Im Sinne eines modernen Demokratieverständnisses ist die Übertragung der Wächterinstanz über die Realisierung eines Gesetzes auf eine Vereinigung der betroffenen Menschen auf den ersten Blick lobenswert. Auch die weitere Ausgestaltung von §13 Abs. 3 des Entwurfs lässt erkennen, dass dem Landesbehindertenrat dann gegenüber Dritten ähnliche Kompetenzen eingeräumt worden, wie sie ein Beauftragter des Parlaments hätte. Allerdings darf es nicht bei einer Soll-Regelung bleiben, die die Einrichtung des Behindertenbeauftragten bzw. die Delegation dieser Aufgabe an den Landesbehindertenrat dem Gesetzgeber anheim stellt. Hier muss einer verbindlichen Institutionalisierung Rechnung getragen werden.

Dennoch ist einer Personalisierung der Funktion der Vorzug zu geben — ein Gremium ist als Identifikationsfigur wenig geeignet. Prozedurale Fragen innerhalb eines Gremiums können die Arbeit verzögern oder verhindern. Schließlich würde ein Beauftragter des Landtags auch ein jederzeitiges Rederecht im Parlament haben, das von einem Gremium so nicht ausgeübt werden kann. Letztendlich spricht vieles für durchgängige Lösung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Skepsis besteht darüber hinaus, ob ein Verbandsgremium mit der in §13 definierten Aufgabenübertragung, insbesondere mit Blick auf eine flächendeckende Überwachungsfunktion, nicht überfordert ist.

- zu §13 (neu) Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Der gegenüber dem Referentenentwurf neu aufgenommene § 13 kann die ursprünglich vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung (Art. 2 - alt) nicht ersetzen. Die Begründung zum Gesetzentwurf, nach der diese Regelung es „ermöglicht den

Gemeinden und Gemeindeverbänden die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen entsprechend den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten zu gestalten" ist äußerst dürrtig und steht im Widerspruch zu der Begründung mit der im Referentenentwurf die Notwendigkeit der Änderung der Gemeindeordnung befürwortet wurde. Der Referentenentwurf sah ausdrücklich die Einrichtung des Amtes eines kommunalen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen bzw. eines Behindertenkoordinators vor.

Der DGB spricht sich für eine durchgängige und stringente Vertretung der Interessen behinderter Menschen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus. Eine Vielfalt unterschiedlicher Regelungen, Ausstattungen und Kompetenzen im Rahmen kommunaler Satzungen widerspricht den Interessen der behinderten Menschen und ist den Betroffenen nur schwer zu vermitteln. Nicht zu letzt im Sinne von Transparenz und Durchgängigkeit sollte deshalb die Änderung der Gemeindeordnung – wie im Referentenentwurf vorgesehen – beibehalten werden. Die seinerzeit vom DGB eingebrachten Anmerkungen zum (alten) Artikel 2 haben nach wie vor Gültigkeit.

zu Art. 2 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

- ~~Im neu eingefügten § 27a der GO NW ist vorgesehen, dass in den Gemeinden ein Behindertenkoordinator bzw. ein Behindertenbeauftragter bestellt werden soll. Angesichts der Bedeutung, die der Institution eines kommunalen Behindertenbeauftragten zukommt und die auch zurecht in der Gesetzesbegründung gewürdigt wird, halten wir eine obligatorische Einrichtung eines kommunalen Behindertenbeauftragten für geboten. Ggf. ist hier eine Untergrenze zu definieren, ab der die Kommunen verpflichtet werden, ein solches Amt einzurichten.~~

~~Hierfür spricht auch der Gleichheitsgrundsatz. Die momentan schwierige Finanzsituation der Kommunen sollte sie der freiwilligen Installation eines Beauftragten im Gesetzentwurf zugrunde liegen – stellt keine hinreichende Begründung für einen gegenüber Bundes- und Landesebene unterschiedlichen Rechtsstatus dar. Die Einrichtung der Institution des Behindertenbeauftragten sollte stringent über alle Ebenen (Bund, Land, Kommune) erfolgen.~~

Sonstige Anmerkungen:

- Nur für bedingt nachvollziehbar hält der DGB NRW die Aussage des Landesgesetzgebers, dass der Problembereich „Behinderte und Schule“ nicht ohne Rücksicht auf Ergebnisse der Diskussion der Pisa-Studie behandelt werden kann und damit für das geplante Gesetz noch nicht entscheidungsreif sei. Eine Selbstverpflichtung des Landesgesetzgebers, bis zu einem festzulegenden und im Gesetz zu benennenden Zeitpunkt entsprechende Regelungen zu schaffen, würde den hohen Ansprüchen, die der Gesetzentwurf ansonsten anstrebt, besser gerecht werden.
- Dies gilt auch für die Frage, ob die durch das Bundesgleichstellungsgesetz im Hochschulrahmengesetz eingefügten Regelungen zur Nichtbenachteiligung (§ 2 Abs.4 HRG) und zu den Prüfungsordnungen (§16 HRG) nicht einer landesgesetzlichen ausdrücklichen Wiederholung oder gar Präzisierung Wert wären.

Die beiden o.a. Bemerkungen zum Referentenentwurf haben auch nach Vorlage des Gesetzentwurfs weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Düsseldorf, 29.01.03

Vorbemerkung:

Der DGB NRW begrüßt, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung behinderter Menschen vorgelegt hat. Sie macht damit von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und konkretisiert das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot, nachdem für die Bundesebene bereits ein Bundesgleichstellungsgesetz in Kraft ist.

Im einzelnen trifft der DGB zum Gesetzentwurf folgende Feststellungen:

zu § 3 (Behinderung, Benachteiligung) und § 4 Barrierefreiheit:

- Die Definition von Behinderung, Benachteiligung und Barrierefreiheit schließt sich voll dem Wortlaut des Bundesgleichstellungsgesetzes an. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Beweislastumkehr (Abs. 3), die den Träger öffentlicher Gewalt ggf. verpflichtet den Nachweis zu führen, dass keine Benachteiligung vorliegt.

zu § 5 Zielvereinbarungen:

- Kritisch anzumerken ist, dass der Gesetzentwurf hier hinter dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) zurückbleibt, in dem er das Recht auf Abschluss von Zielvereinbarungen auf die „Landesverbände behinderter Menschen“ begrenzt. Hier sollte eine Korrektur analog BGG Bund erfolgen.

zu § 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage:

- Die Aufnahme der Verbandsklage in das Landesgleichstellungsgesetz wird begrüßt. Dies trifft auch für die Formulierung des § 6 Abs. 1 zu, die mit Verweis auf §13 BGG Bund dem DGB bzw. den Gewerkschaften ein Verbandsklagerecht einräumt.

zu § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:

- Positiv zu würdigen ist, dass der Gesetzgeber trotz der finanziellen Lage von Land und Kommunen, zumindest bei großen Um- und Erweiterungsbauten eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit ausspricht.

zu §12 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung und § 13 Aufgaben:

- Der Landesgesetzgeber lässt offen, ob er die Aufgabe die Belange der behinderten Menschen zu wahren, entweder dem Landesbehindertenrat e.V. oder einem Beauftragten (analog dem Bundesbeauftragten) übertragen wird. Im Sinne eines modernen Demokratieverständnisses ist die Übertragung der Wächterinstanz über die Realisierung eines Gesetzes auf eine Vereinigung der betroffenen Menschen auf den ersten Blick lobenswert. Auch die weitere Ausgestaltung von §13 Abs. 3 des Entwurfs lässt erkennen, dass dem Landesbehindertenrat dann gegenüber Dritten ähnliche Kompetenzen eingeräumt werden, wie sie ein Beauftragter des Parlaments hätte. Allerdings darf es nicht bei einer Soll-Regelung bleiben, die die Einrichtung des Behindertenbeauftragten bzw. die Delegation dieser Aufgabe an den Landesbehindertenrat dem Gesetzgeber anheim stellt. Hier muss einer verbindlichen Institutionalisierung Rechnung getragen werden.

Dennoch ist einer Personalisierung der Funktion der Vorzug zu geben – ein Gremium ist als Identifikationsfigur wenig geeignet. Prozedurale Fragen innerhalb eines Gremiums können die Arbeit verzögern oder verhindern. Schließlich würde ein Beauftragter des Landtags auch ein jederzeitiges Rederecht im Parlament haben, das von einem Gremium so nicht ausgeübt werden kann. Letztendlich spricht vieles für durchgängige Lösung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Skepsis besteht darüber hinaus, ob ein Verbandsgremium mit der in §13 definierten Aufgabenübertragung, insbesondere mit Blick auf eine flächendeckende Überwachungsfunktion, nicht überfordert ist.

zu Art. 2 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

- Im neu eingefügten § 27a der GO NW ist vorgesehen, dass in den Gemeinden ein Behindertenkoordinator bzw. ein Behindertenbeauftragter bestellt werden soll. Angesichts der Bedeutung, die der Institution eines kommunalen Behindertenbeauftragten zukommt und die auch zurecht in der Gesetzesbegründung gewürdigt wird, halten wir eine obligatorische Einrichtung eines kommunalen Behindertenbeauftragten für geboten. Ggf. ist hier eine Untergrenze zu definieren, ab der die Kommunen verpflichtet werden, ein solches Amt einzurichten.

Hierfür spricht auch der Gleichheitsgrundsatz. Die momentan schwierige Finanzsituation der Kommunen – sollte sie der freiwilligen Installation eines Beauftragten im Gesetzentwurf zugrunde liegen – stellt keine hinreichende Begründung für einen gegenüber Bundes- und Landesebene unterschiedlichen Rechtsstatus dar. Die Einrichtung der Institution des Behindertenbeauftragten sollte stringent über alle Ebenen (Bund, Land, Kommune) erfolgen.

Sonstige Anmerkungen:

- Nur für bedingt nachvollziehbar hält der DGB NRW die Aussage des Landesgesetzgebers, dass der Problembereich „Behinderte und Schule“ nicht ohne Rücksicht auf Ergebnisse der Diskussion der Pisa-Studie behandelt werden kann und damit für das geplante Gesetz noch nicht entscheidungsreif sei. Eine Selbstverpflichtung des Landesgesetzgebers, bis zu einem festzulegenden und im Gesetz zu benennenden Zeitpunkt entsprechende Regelungen zu schaffen, würde den hohen Ansprüchen, die der Gesetzentwurf ansonsten anstrebt, besser gerecht werden.
- Dies gilt auch für die Frage, ob die durch das Bundesgleichstellungsgesetz im Hochschulrahmengesetz eingefügten Regelungen zur Nichtbenachteiligung (§ 2 Abs.4 HRG) und zu den Prüfungsordnungen (§16 HRG) nicht einer landesgesetzlichen ausdrücklichen Wiederholung oder gar Präzisierung Wert wären.